

Der „Dreh“ mit dem Sozialraumbudget

Prof. Dr. Knut Hinrichs, HAW Hamburg

Prof. Dr. Florian Gerlach, EFH Bochum

AFET-Fachtagung in Kassel, 21.01.2014

Gliederung

■ Überblick über

- das Hamburger Modell der Sozialraumorientierung 2003
- das Osnabrücker Modell der Sozialraumorientierung 2009
- das Hamburger Modell der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA) von 2012

■ Rechtliche Bewertung

- Bisher **nur ablehnende Entscheidungen** der Verwaltungsgerichte
Warum?
 - Eingriffe in die **Berufsausübungsfreiheit** (Art. 12 GG)
 - Entgegenstehende Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, insbesondere den **Bedarfsdeckungsgrundsatz**

■ Konsequenzen für künftige Sozialraumprojekte:

- Aufgabe partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch den Gesetzgeber?
- Haushaltsrecht, Vergaberecht, Europarecht

Das Hamburger Modell 2003

- **Budgetierung von 80% der ambulanten HzE; exklusive Zuweisung an ausgewählte freie Träger; 20% sollen konventionell bewilligt werden**
- **Anreizfunktion des Budgets:**
 - Verbliebene Überschüsse bleiben im Sozialraum
- **„Interessenbekundungsverfahren“ wurden durchgeführt**
- **Alleinentscheidungsbefugnisse der freien Träger bei Hilfestellung im Einzelfall**
- **Abschluss „regionaler Versorgungsverträge“ auf Basis einer „vorweggenommenen Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII“**
- **Aufgaben der Sozialraumträger:**
 - Durchführung ambulanter Hilfen der HzE
 - Durchführung fallunabhängiger Arbeit, auch mit Gruppen

Das Osnabrücker Modell 2009

- **„virtuelle“ Budgetierung von 75% der ambulanten u. stationären HzE; exklusive Zuweisung an ausgewählte freie Träger; 25 % sollen an Dritte „vergeben“ werden**
- **Anreizfunktion des Budgets:**
 - Verbliebene Überschüsse bleiben im Sozialraum
 - Einsparungen im stationären Bereich kommen dem ambulanten Bereich zugute
- **„Interessenbekundungsverfahren“ wurden durchgeführt**
- **Mitentscheidungsrechte der Sozialraumträger bei der Hilfestellung im Einzelfall**
- **Aufgaben der Sozialraumträger:**
 - Durchführung ambulanter Hilfen, auch HzE
 - Durchführung fallunabhängiger Arbeit, auch mit Gruppen

Rechtliche Bewertung

Sozialraumorientierung – 1

- **Verstoß gegen Art. 12 GG**
- **Schutzbereich**
 - Auch gemeinnützige freie Träger können sich auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen, da sie zwar nicht gewinnorientiert, aber „erwerbsmäßig“ handeln: sie stehen im Wettbewerb.
- **Eingriff**
 - Eingriff in Berufsausübungsfreiheit liegt vor: Wenn eine Maßnahme „infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes“ steht „und – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen“ lässt. ständige Rspr. (zuletzt BVerfGE 82, 209, 223f; BVerwGE 89, 281, 283).
- **Schranken des Grundrechts**
 - Rechtfertigendes Gesetz nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG existiert nicht.
 - Erforderlich, weil Finanzierung im SGB VIII abschließend geregelt.

Rechtliche Bewertung der Sozialraumorientierung – 2

- **Verstoß gegen Art. 12 GG nur die „Eintrittskarte“**
 - Staatliche Maßnahmen müssen auch rechtmäßig sein, sich also an Strukturprinzipien des Jugendhilferechts messen; sonst kein Ausdruck der Grundrechtsschranken (BVerwG, 21.01.2010, Az. 5 CN 1.09)
- **Verletzung von Strukturprinzipien des Jugendhilferechts:**
 - Sozialpädagogisch: **freiwillige Hilfe = wirksamere Hilfe**
 - durch Partizipation
 - durch plurales Angebot
 - Wunsch- und Wahlrecht
 - durch freie Träger in eigener Verantwortung
 - Staatsrechtlich: Hilfe zur Erziehung = **Rechtsanspruch**. Diese stehen niemals unter Haushaltsvorbehalt
 - Fürsorgerechtlich: **Bedarfsdeckungsprinzip** verbietet jede Fiskalsteuerung (BVerwGE 1, 159, BVerwG FEVS 39, 1);

Hamburger Modell 2012 – 1

- **Begrenzung der Fallzahlen und Ausgaben der ambulanten HzE**
- **Umsteuerung**
 - von **Einzelfallhilfen**, insbesondere SPFH
 - zu **gruppenorientierten Angeboten** im Sozialraum, d.h. Freizeit und an den Regeleinrichtungen Schule, KiTa, KiFaZ
 - und **verbindlichen Einzelhilfen** zur Überwindung von Krisen
- **Also: Ersatz von ambulanter HzE durch niedrigschwellige Hilfeangebote**
- **Finanzierung aus dem Budget der HzE (12 Mio. €)**

Hamburger Modell 2012 – 2

- **Finanzierung aus dem Budget der HzE in Höhe von 10 Mio. EUR**
- **Verpflichtung der Bezirke durch Kontrakte mit der BASFI.**
Inhalt:
 - Finanzielle Mittel werden zugewiesen
 - Für Verbundprojekten
 - Limitierung der Fallzahlen bei SPFH
 - Netzwerkarbeit
- **Bezirke organisieren durch Zuwendungsfinanzierung an freie Träger:**
 - mehrere freie Träger übernehmen Projekte gemeinsam; „Untervergabe“
 - Sie bieten an den Regeleinrichtungen Soziale Arbeit an
 - Netzwerkarbeit

Hamburger Modell 2012 – 3

- **Programm folgt dem Konzept der Sozialraumorientierung,**
 - durch präventive Angebote HzE überflüssig zu machen
 - und durch Wechsel der Finanzierungsform:
 - bei HzE=individueller Rechtsanspruch: Entgeltfinanzierung
 - bei Sozialraumorientierung: Zuwendungsfinanzierung, Leistungsverträge
- **Das heißt:**
 - Falsche, aber taktische Zuordnung von Rechtsansprüchen zu objektiven Rechtsverpflichtungen
 - **Zweck: Flucht aus dem Dreiecksverhältnis**
 - Klage ist anhängig beim VG Hamburg

Finanzierungsvorgaben des SGB VIII

Offene Angebote, §§ 11, 13, 16	Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB	
Sozialräumliche Angebote	Ambulante HzE	Stationäre HzE
Förderungsfinanzierung	Entgeltfinanzierung	

Finanzierung bei bisherigen Sozialraummodellen

Offene Angebote, §§ 11, 13, 16	Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB	
Sozialräumliche Angebote	Ambulante HzE	Stationäre HzE
Förderungsfinanzierung	Förderungsfinanzierung	Entgeltfinanzierung

Finanzierung bei SHA in Hamburg 2012

Offene Angebote, §§ 11, 13, 16		Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB	
Sozialräumliche Angebote	Sozialräumliche Angebote	Ambulante HzE	Stationäre HzE
Förderungsfinanzierung	Förderungsfinanzierung		Entgeltfinanzierung

Prozessuale Möglichkeiten gegen Sozialraumorientierung / SHA

- **Individualrechtsschutz des leistungsberechtigten Bürgers gegen nicht bedarfsgerechte Hilfe beim Verwaltungsgericht**
- **Unterlassungsanspruch freier Träger gegen Einführung der Reform, Vertragsschluss, Verwaltungspraxis („negative Konkurrentenklage“) beim Verwaltungsgericht**
- **Ggf. Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht**
- **Ggf. Vergaberechtsschutz bei der Vergabekammer**

Ist Sozialraumorientierung gesetzeskonform möglich?

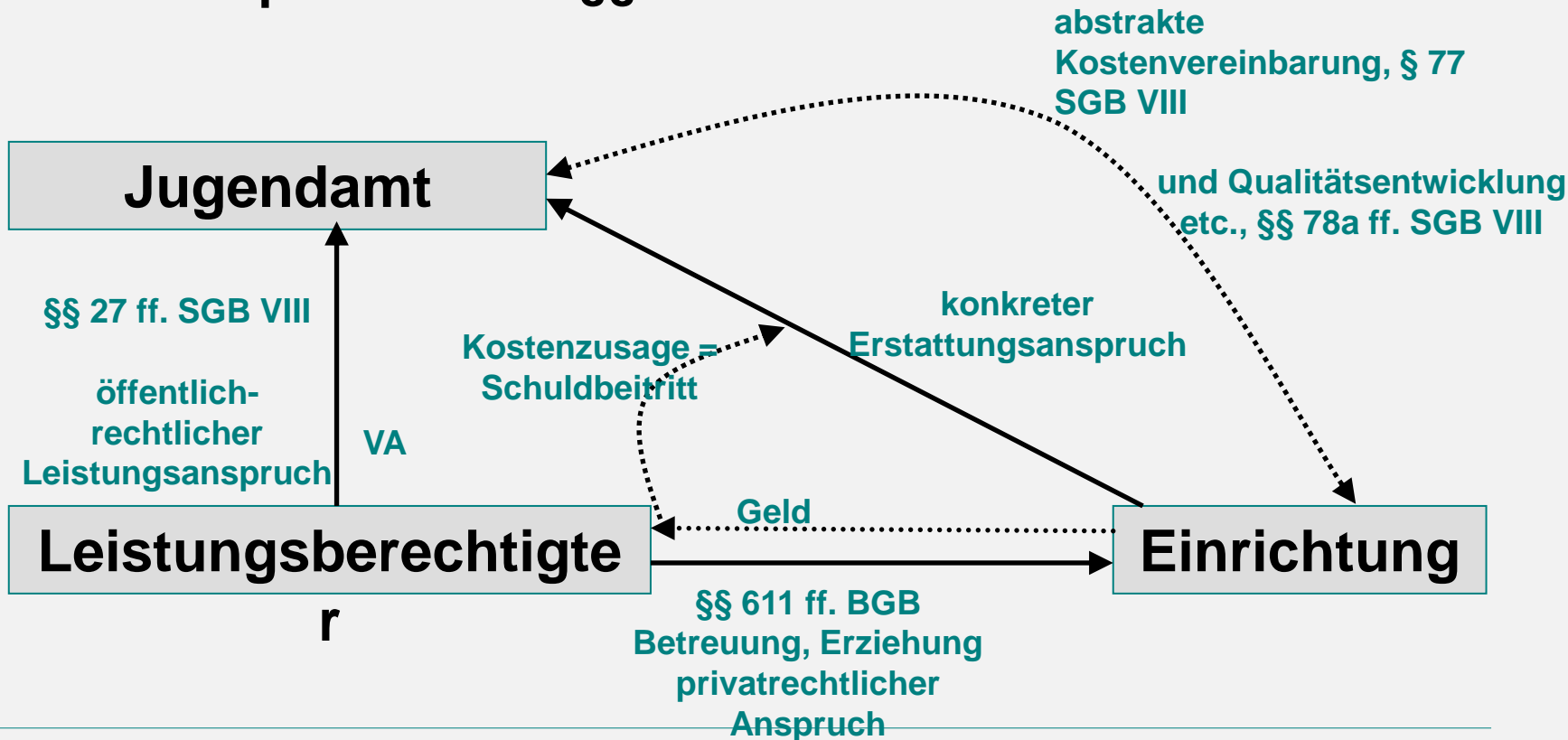
- **Zulässig und wünschenswert sind:**
 - Ausbau der infrastruktureller Angebote im Rahmen der §§ 11, 13 und 16 SGB VIII
 - Aufrechterhaltung der SPFH im Rahmen der §§ 27, 31 SGB VIII
 - Angemessene Ausstattung der ASDs und seines Fachpersonals
- **Unzulässig sind:**
 - Aushöhlung des Rechtsanspruchs durch Zuwendungsfinanzierung für Rechtsansprüche
 - Fehlerhafte Zuordnung von Rechtsanspruchsleistungen zu objektiven Rechtsverpflichtungen mit der Folge einer Zuwendungsfinanzierung für Rechtsansprüche
 - Zuweisung von Mitentscheidungsbefugnissen an freie Träger: Interessenkollision

Zitate

- **Hans Thiersch u.a., Achter Jugendbericht der Bundesregierung, Seite 85, 1990:**
„Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf hinzielt, dass Menschen sich als Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren, ist Partizipation eines ihrer konstitutiven Momente.
...Partizipation ist zunächst eine Frage der Rechtsposition.“
- **Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Seite 1209, München 1980.**
„Gesetze werden [vom Haushaltsplan] weder positiv noch negativ beeinflusst. Gewähren sie Rechtsansprüche, so müssen diese ohne Rücksicht auf einen Haushaltstitel erfüllt werden.
Der Haushaltsplan ist unter das Recht ‚subordiniert.‘“
- **Lothar de Maizière am 6.1.2014 beim Deutschen Beamtenbund:**
„Es gibt nämlich keine andere Politik als nach Kassenlage. Was denn sonst?“
- **Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013:**
„Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

Entgeltfinanzierung, jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis: § 77, 78a ff. SGB VIII

Rechtsansprüche: z.B. §§ 27 ff. SGB VIII



Subventionsfinanzierung, objektive Rechtsverpflichtungen: § 74 SGB VIII

Allgemeine Förderung: §§ 11, 13, 16 SGB VIII

§§ 11, 13, 16 ff. SGB VIII

Objektive
Rechtsverpflichtung!

Jugendamt

Ermessensanspruch
gem. § 74 SGB VIII
der freien Träger im
Rahmen des
Haushalts mit
Eigenleistung

Kein subjektiv-
öffentliches Recht auf
Leistung!

Leistungsberechtigte

Einrichtung

r

Unmittelbare
Inanspruchnahme

Sozialraumorientierte Steuerung, Rechtsgrundlage nicht ersichtlich

Probleme für den Leistungsberechtigten:

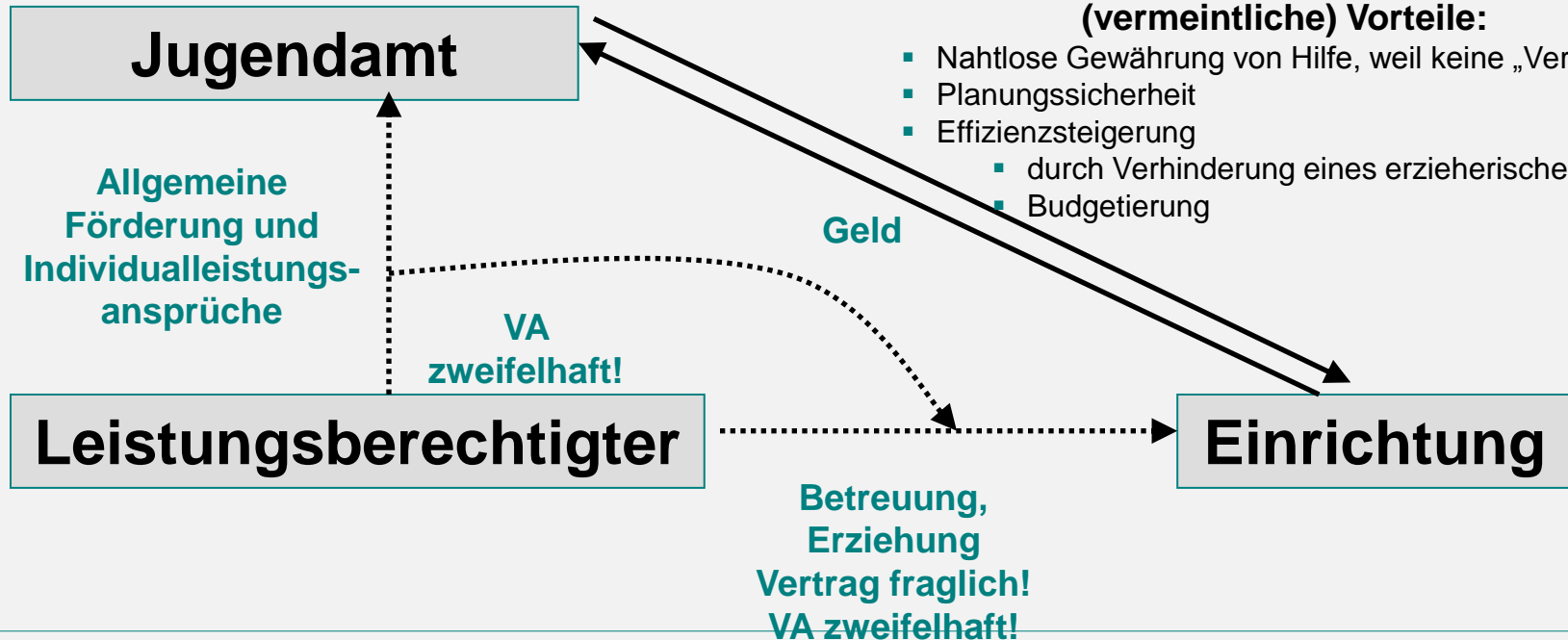
- Gesamtverantwortung des JA trotz staatl. Wächteramt ausgehebelt, § 79 SGB VIII?
- Wunsch- und Wahlrecht des LB, § 5 SGB VIII?
- Rechtsschutz eingeschränkt?

Probleme für die freien Träger:

- Leistungserbringungspflicht bei ausgeschöpftem Budget?
- Übergangene Träger im Sozialraum? – Closed Shop?
- Haftung als Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB?

(vermeintliche) Vorteile:

- Nahtlose Gewährung von Hilfe, weil keine „Versäulung“
- Planungssicherheit
- Effizienzsteigerung
 - durch Verhinderung eines erzieherischen Defizits
 - Budgetierung



Finanzierung sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII

	Rechtsansprüche, die konkretisiert und bewilligt werden müssen	Niedrigschwellige Rechtsansprüche, die konkretisiert werden müssen	Objektive Rechtspflichten. Ausnahmsweise auch: Harte Ansprüche auf weiche Leistungen	Objektive Rechtspflichten. Ausnahmsweise auch: Harte Ansprüche auf weiche Leistungen
Rechtsgrundlagen der Leistung	§§ 27 ff, 35a, 41, 19 SGB VIII	§§ 27, 28 und 27 Abs. 2 SGB VIII	§§ 11, 13, 16 SGB VIII §§ 17, 18 SGB VIII	§§ 11, 13, 16 SGB VIII §§ 17, 18 SGB VIII
Konkretisierung	Ja	Ja	Nein	Nein
Bewilligungsvorbehalt	Ja	Nein	Nein	Nein
	Entgeltfinanzierung	Entgeltfinanzierung bei unmittelbarer Inanspruchnahme	Gegenseitige Leistungsverträge	Zuwendungsfinanzierung
Rechtsgrundlagen der Finanzierung	§§ 77, 78a ff. SGB VIII	§ 77, 36a Abs. 2 SGB VIII	79 SGB VIII i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG	§ 74 SGB VIII
Abstrakte Angebotssteuerung	nein	nein	ja	ja
Gegenseitiger Vertrag zwischen LT und LE	nein	nein	Ja	nein
Pauschalierte Abrechnung möglich	nein	ja	ja	ja
Anwendbarkeit der BHO/LHO	Nein	nein	Nein	Ja
Wirtschaftliches Risiko beim LE	Ja	ja	Nein	Nein
Wirtschaftliches Risiko beim LT	Nein	nein	Ja	Ja
Anwendbarkeit des Vergaberechts	Nein	nein	Ja	Nein

Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung

- VG Hamburg, Beschluss vom 05.08.2004, Az. 13 E 2873/04
- VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2004, Az. 18 A 404/04
- OVG Hamburg, Beschluss vom 10.11.2004, Az. 4 Bs 388/04
- VG Münster, Beschluss vom 18.08.2004, Az. 9 L 970/04
- OVG Münster, Beschluss vom 18.05.2005, Az. 12 B 1931/04
- OVG Berlin, Beschluss vom 04.04.2005, Az.6 S 415/04
- VG Lüneburg, Beschluss vom 20.12.2005, Az. 4 B 50/05
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.03.2006, Az. 4 ME 1/06
- VG Osnabrück, Beschluss vom 13.11.2009, Az. 4 B 13/09
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.08.2010, Az. 4 ME 306/09
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.07.2012, Az. 4 LA 55/11

Bislang liegen nur ablehnende Entscheidungen vor.

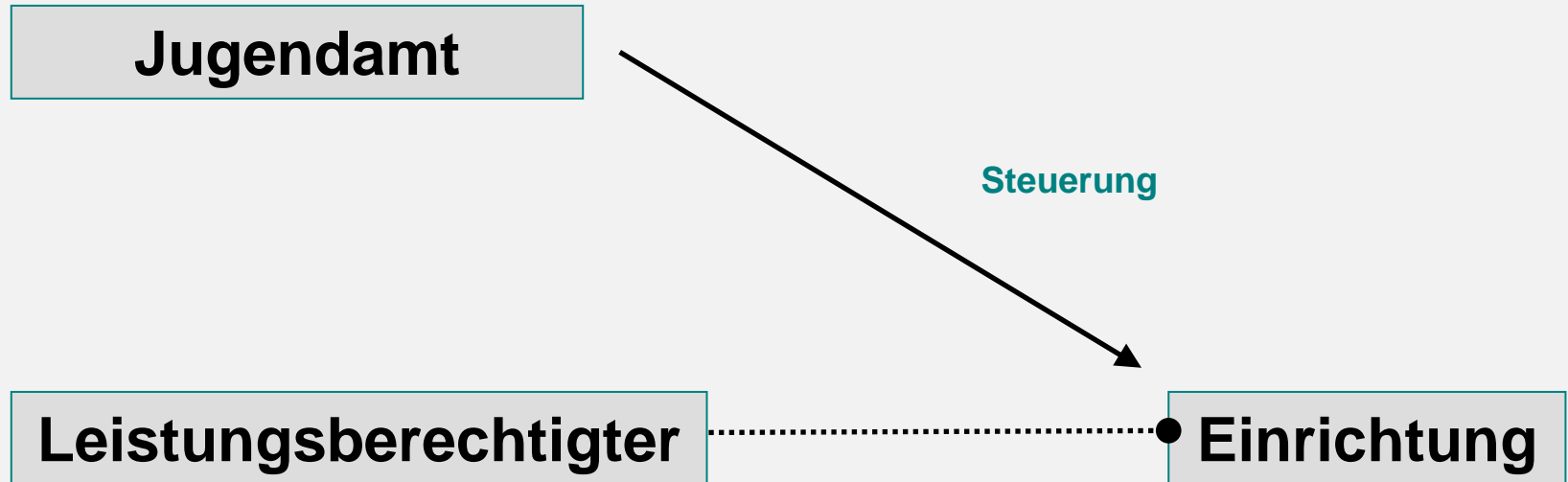
Literatur (Auswahl)

- Wiesner, Fortschritt durch Recht!, ZfJ 2004, 241.
- Münder, Johannes, Finanzierung der Leistungserbringung durch Dritte: zwischen jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, Vergabeverfahren und Sozialraumorientierung, in: Jugendamt 2005, S. 161 ff
- Gerlach, Hinrichs, Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das Osnabrücker Modell, ZKJ 2010, 344.
- Gerlach, Hinrichs, „Osnabrücker Modell“ der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe verstößt gegen Grundrechte der Leistungserbringer und Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, Forum Erziehungshilfen 2010, 59.
- Hinte, Sozialraumorientierung auf hoher See, Forum Erziehungshilfen 2010, 185.
- Anmerkungen zu Wolfgang Hintes Beitrag „Sozialraumorientierung auf hoher See“: Zu den Erfolgen einer fragwürdigen Spielart der Gemeinwesenarbeit, http://www.integrierte-erziehungshilfen.de/images/files/Hinrichs_Gerlach_Erweiterung_2011.pdf
- Hinrichs, Sind die SHA der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar? – Rechtsgutachten, standpunkt : sozial Sonderheft 2012
- Hinrichs, Sozialräumliche Umsteuerung in der Hamburger Jugendhilfe: ein „figelinsches“ Reformwerk, das viele Rechtsfragen aufwirft, Forum Erziehungshilfen 2013, Heft 2

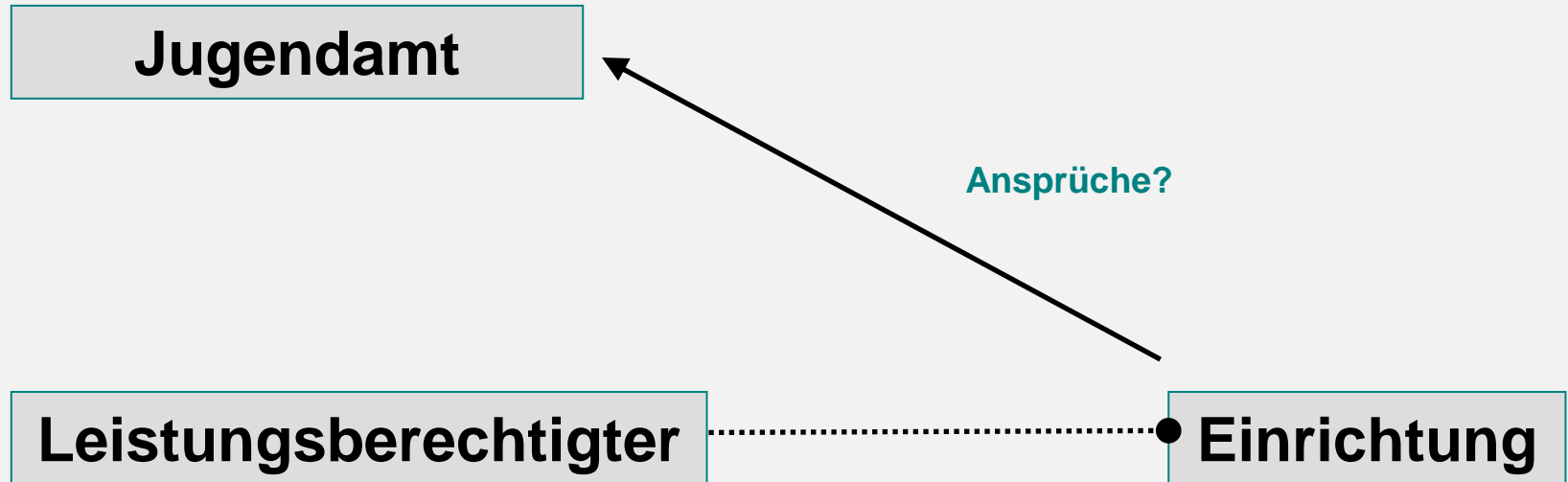
Kritik am gegenwärtigen Steuerungssystem

- Ausgangspunkt der Diskussionen ist die Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Defizite im gegenwärtigen Steuerungssystem, vor allem der Mangel an Steuerungsmacht seitens der Jugendämter gegenüber den freien Trägern werden als *wesentlicher* Grund für die Ausgabensteigerungen identifiziert

Stärkung der Steuerungsinstrumente der Jugendämter durch einen Systemwechsel?



Perspektiven für Träger der freien Jugendhilfe in einem neuen Steuerungsmodell?



Rechtliche Rahmenbedingungen einer pauschalen Finanzierung rechtsanspruchsgebundener Jugendhilfeleistungen

- Finanzierung von Trägern steht wegen der Grundrechtsrelevanz (Art. 12 GG) unter Gesetzesvorbehalt (Parlamentsgesetz)
- Rechtswidrigkeit budgetierte budgetierter sozialraumorientierter Steuerungsmodelle de lege lata
- Entsprechende Gesetzesänderungen können im SGB VIII herbeigeführt werden
- Daneben sind zu beachten:
 - Förderfinanzierungsrecht des SGB VIII
 - Strukturprinzipien des SGB VIII
 - Strukturprinzipien des Fürsorgerechts
 - Verfassungsrecht (insbes. Art. 12 i.V.m. Art. 3 GG)
 - Allgemeines Zuwendungs- bzw. Subventionsrecht (BHO, LHO, HGrG)
 - Beihilfe und Wettbewerbsrecht (national und EU); str.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderfinanzierung

- **Voraussetzungen der Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII**
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a gewährleisten,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - **gemeinnützige Ziele verfolgen**,
 - eine angemessene **Eigenleistung** erbringen und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
 - Eine **auf Dauer angelegte Förderung** setzt in der Regel die **Anerkennung als Träger** der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- **Rechtsfolge: Ermessen**

Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderfinanzierung

- § 74 SGB VIII vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Förderung (auch nicht auf Weiterförderung) aber
- § 74 SGB VIII vermittelt i.V.m Art. 12, 3 GG einen Anspruch auf ein faires und an sachlichen Kriterien ausgerichtetes Auswahlverfahren (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch) – st. Rechtsprechung
- **Verwaltungsgerichte kontrollieren die Entscheidungen auf Verfahrens- und Ermessensfehler**
 - Verfahrensrecht, insbesondere § 71 II Nr.3 und III SGB VIII (Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses)
 - allgemeine Ermessensleitsätze
 - jugendhilferechtliche Kriterien für die Ermessensausübung – insbesondere
 - Orientierung an den Interessen der Betroffenen und Gewährleistung (!) deren Einflussnahme auf die Entscheidung
 - Gleichheitssatz
 - Allgemeines Zuwendungs- bzw. Subventionsrecht
 - Allgemeine Strukturprinzipien des

Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderfinanzierung - Verfahrensrecht

- **Verfahrensrecht, insbesondere § 71 II Nr.3 und III SGB VIII**
- **insbesondere Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**
- **typische Fehler:**
 - Delegation von Auswahlverantwortung an Dritte (Sozialraumträger delegiert Fälle oder auch Budgets an andere Träger)
 - „Vergabe“ von Mitteln durch unzuständige kommunale Gremien (Verwaltungsausschuss, Rat, etc.)
 - Jugendhilfeausschuss als aus unterschiedlichen Interessengruppen besetztes Gremium erschwert strukturell eine an den formalen Kriterien für Entscheidungen orientierte Auswahl
 - Missachtung von Ladungsfristen in kommunalen Satzungen
 - Fehlerhafte Besetzung des JHA
 - Stimmabgabe durch nicht stimmberechtigte Mitglieder

Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderfinanzierung – allgemeine Ermessensleitsätze

■ typische Ermessensfehler:

■ Ermessensausfall

- Bsp.: sofortige Entscheidung im JHA ohne Abwägungsprozess

■ unzureichende Dokumentation der Ermessenserwägungen

- Bsp.: unvollständige oder fehlerhafte Protokolle; unvollständige Dokumentation der Verfahrensakte

■ unvollständige Sachverhaltsermittlung

- Bsp.: Mitglieder des JHA kennen nicht alle Unterlagen

■ sachfremde Erwägungen

- Bsp.: Auswahl nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“
- Bsp.: Entscheidungen, die von persönlichen und politischen Einflussnahmen geprägt sind

Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderfinanzierung – jugendhilferechtliche Kriterien - § 74 SGB VIII

■ **Gemeinnützigkeit – Probleme**

- umstrittener Gemeinnützigkeitsbegriff (jugendhilferechtlicher oder steuerrechtlicher)
- Ausschluss sog. privatgewerblicher Leistungserbringer vom Angebotsspektrum (= Verstoß gg. Art. 12, 3 GG, gg. Wettbewerbsrecht sowie gg. das Pluralitätsgebot?)
- Wirkung dieses Ausschlusses auf das Wunsch- und Wahlrecht (siehe Rspr. Im Kita-Bereich)

■ **Eigenleistung – Probleme**

- Bei rechtsanspruchsgebundenen Leistungen existiert ein Anspruch auf *Vollfinanzierung* der Leistung; Eigenleistungen der Träger sind dieser Systematik fremd und bergen strukturell die Gefahr unzureichender Bedarfsdeckung
- soweit Spendengelder in den Blick genommen werden, wirft dies das Problem der Zweckentfremdung von Spenden auf – Spenden dienen nicht der Refinanzierung rechtsanspruchsgebundener Leistungen

■ **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bei auf Dauer angelegten Förderungen**

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe steht unter den besonderen Voraussetzungen des § 74 I
- Rechtsanspruch nur bei Erfüllung der drei-Jahres-Frist
- körperschaftliche Organisationsform erforderlich
- das erschwert die Leistungserbringung durch Einzelpersonen und nicht körperschaftlich organisierten Initiativen

■ **Benachteiligungsverbot zugunsten der Träger der freien Jugendhilfe**

- Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst als Mindeststandards
- d.h. in der Regel: Verbot des Einsatzes untertariflicher bezahlter Mitarbeiter

- Verbot des Einsatz von Honorarkräften

Allgemeines Zuwendungs- bzw. Subventionsrecht

- **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten können gefördert werden (§ 6 HGrG)**
 - Problem: Rückkehr zum System der Gewinn- und Verlustausgleichs
- **Pflicht zur Führung von Verwendungsnachweisen (§ 26 HGrG)**
- **Besserstellungsverbot (§ 44 BHO)**
 - Personal der freien Träger darf grds. nicht besser bezahlt werden, als dasjenige im öffentlichen Dienst
 - vereinbar mit Subsidiaritätsprinzip?
 - welche Wirkung hat dies auf das Tarifgefüge bei den freien Trägern?

Strukturprinzipien des Jugendhilferechts

- Förderfinanzierungsmodelle bergen wegen der damit verbundenen Budgetierung (Vorgaben des Haushaltsrechts) die Gefahr unzureichender Bedarfsdeckung
- Förderfinanzierungsmodelle richten sich immer an *ausgewählte* Träger der freien Jugendhilfe, schränken den Marktzugang für andere ein und stellen damit das Wunsch- und Wahlrecht strukturell in Frage
- Förderfinanzierungsmodelle schwächen die Autonomie der Träger der freien Jugendhilfe
 - Arg.: Rechtsform Bescheid, Nebenbestimmung, Rückzahlungsverpflichtungen bei fehlender Zielerreichung, detaillierte Beschreibung der Leistungsverpflichtungen, Zielvorgaben, etc.
- eben dies ist erklärtes Ziel einer Umsteuerung

Wirkung von Förderfinanzierungsmodellen auf die Träger der freien Jugendhilfe

- **Wettbewerb um Ausschreibung**
- **Leistungserbringung unter den Bedingungen budgetierter Leistungen**
- **Strategien:**
 - Auswirkungen auf das Verhältnis von Lohn und Leistung
 - Aussonderung „schwieriger Fälle“ aus dem Leistungsspektrum
- **Gegenstrategien**
 - Ziel- und Wirkungsvereinbarungen
 - Controlling
 - Berichtspflichten

Ergebnis

- **pauschal finanzierte Steuerungsmodelle stellen die Strukturprinzipien der Jugendhilfe an vielen Stellen in Frage und werfen auch in ihrer Umsetzung eine Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen auf**
- **Ob die Umsteuerung in Richtung einer pauschal finanzierten Jugendhilfe daher tatsächlich zu einer „deutlichen Verbesserung der Steuerungsinstrumente der Jugendämter“ führt, bleibt eine offene Frage**